

SATZUNG

Schulverein Krusensternschule e.V.

eingetragen im Vereinsregister unter der Register Nr.: 2171

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schulverein Krusensternschule“.
- (2) Der Schulverein ist im Vereinsregister unter Nr. 2171 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist die Hansestadt Rostock.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01. August bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Der Verein unterstützt aktiv die pädagogische und schulische Arbeit der Krusensternschule.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch persönliche, finanzielle und materielle Zuwendungen für Angebote zur Unterstützung des Schulbetriebs und zur Förderung des Lebens der Schülerinnen und Schüler in der Schulgemeinschaft.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und diesen unterstützen möchte, kann Mitglied des Vereins werden.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austrittserklärung, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Austrittserklärung, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft eines Elternteils, wenn das Kind bzw. die Kinder die Schule verlassen haben und bei Mitgliedern aus dem Kollegium endet die Mitgliedschaft mit dem Verlassen der Schule bzw. dem Eintritt in den Ruhestand/ die Pension.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Fälligkeit mit einem Mitgliedsbeitrag länger als sechs Monate in Rückstand geraten ist.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und gilt solange, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu festgesetzt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Schuljahresbeitrag. Er fällt auch dann in voller Höhe an, wenn die Mitgliedschaft innerhalb eines Schuljahres beginnt oder endet.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01. September des laufenden Schuljahres fällig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, auf Antrag Erlass oder Ermäßigung von Beiträgen zu gewähren.
- (5) Rückforderungen von eingezahlten Beiträgen sind grundsätzlich unzulässig.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Schuljahr statt und wird vom Vorstand durch Einladung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung kann per Brief oder per E-Mail erfolgen. Der Einladung ist die Tagesordnung der Versammlung beizufügen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen angenommen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl und Entlastung des Vorstandes, über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter die oder der Vorsitzende, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Es können darüber hinaus bis zu vier weitere Mitglieder gewählt werden.
- (2) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Krusensternschule übernimmt einen Sitz im Vorstand.
- (3) Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so ist alsbald eine Nachwahl vorzunehmen.
- (4) Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Sämtliche Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei bei Stimmgleichheit der Vorsitzende entscheidet.
- (7) Der Vorstand übernimmt die Kassenführung und die Rechnungsprüfung des Vereins.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils ein Vorstandsmitglied in Einzelvertretungsberechtigung vertreten.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung des Schulvereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen der Krusensternschule zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.